

Sie muß von der Erkenntnis ausgehen, daß die Verantwortung des Betriebes für die Lebensbedingungen der Werktätigen nicht am Werktor endet.

Die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes orientiert die Betriebe ausdrücklich darauf, mit ihren kulturellen und sozialen Einrichtungen das gesellschaftliche und kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden zu fördern.<sup>23</sup> Das bedeutet nicht Arbeit für andere, sondern Arbeit für sich selbst, und zwar im doppelten Sinne: Dieses Wirken nach außen liegt im Gesamtinteresse der sozialistischen Gesellschaft und wirkt über die Arbeitsfreude, Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft aktiv auf das betriebliche Geschehen zurück. Im Betrieb selbst muß die wissenschaftliche Planung und Leitung der zahlreichen Einrichtungen der sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen gesichert werden (Wirtschaftsbetriebe, Wohnungswirtschaft, Einrichtungen des Kultur-, Sozial- und betrieblichen Gesundheitswesens usw.).<sup>24</sup>

e) Die Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen muß in allen Phasen des Reproduktionsprozesses realisiert werden, sie ist ein durchgängiges Prinzip sozialistischen Wirtschaften.

Die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ist nicht etwa nur Aufgabe einiger Experten in den sozialökonomischen Abteilungen der Betriebe und Kombinate, sondern aller Leiter:

„Die Leiter haben ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Einfluß zu nehmen, um auf der Grundlage des Planes im Arbeitsprozeß solche Bedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen und die Bewußtheit, Arbeitsdisziplin und Arbeitsfreude erhöhen.“<sup>25</sup>

In allen Phasen des Führungsprozesses, von der Prognose bis zur Kontrolle, muß diesem Grundsatz Rechnung getragen werden. Der Betrieb hat insbesondere im Prozeß der sozialistischen Rationalisierung die Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebsangehörigen zu verbessern, wissenschaftliche Arbeitsstudien zu betreiben und die Produktionskultur ständig zu entwickeln.<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang muß der Platz des wissenschaftlichen Arbeitsstudienwesens im betrieblichen Leitungssystem bestimmt werden.

4. Es ist notwendig, auch für die Städte und Gemeinden Modelle der Planung und Leitung auszuarbeiten. Grundlage dieser Modelle sind die objektiven Prozesse, die die Städte und Gemeinden in ihrer gesellschaftlichen Funktion charakterisieren. Im Zuge der Erarbeitung dieser Modelle sind insbesondere die objektiven Wechselbeziehungen zwischen den Betrieben und den städtischen Gemeinschaften zu erforschen, und es ist darzustellen, wie sie im Prozeß der Planung und Leitung ausgebaut werden sollen. Das Modell der planmäßigen Gestaltung der Verflechtungsbeziehungen zwischen den Betrieben und den Städten und Gemeinden und des Zusammenwirkens im Führungsprozeß kann nur das Ergebnis sozialistischer Gemeinschaftsarbeit

auf den Gebieten der Arbeiterversorgung sowie der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung, zusammenzuwirken“ (§ 5 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes, a. a. O.).

<sup>23</sup> vgl. a. a. O., § 25.

<sup>24</sup> in den Betrieben der VVB Braunkohle Cottbus sind das beispielsweise u. a.: Betriebsgaststätten, in denen täglich etwa 34 000 Essenportionen ausgegeben werden; 10 Kinderkrippen; 20 Kindergärten; Ferienheime mit 300 Plätzen; 15 646 werks-eigene Wohnungen; 9 Ambulatorien, 4 Polikliniken, 39 Sanitätsstellen mit 455 Planstellen für medizinisches Personal, darunter 96 Ärzte; 21 Kulturhäuser usw.

<sup>25</sup> § 3 a GBA

<sup>26</sup> vgl. § 20 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes, a. a. O.